

Bebauungsplan „Schuppenanlage Liebensteiner Weg“

Öffentliche Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 PlanSiG

Der Gemeinderat der Gemeinde Gemmrigheim hat am 16.11.2020 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, den Bebauungsplan „Schuppenanlage Liebensteiner Weg“ zusammen mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 Landesbauordnung (LBO) als Bebauungsplan aufzustellen und das Bebauungsplanverfahren einzuleiten.

Am 22.03.2021 wurde der Vorentwurf des Bebauungsplanes beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange fand vom 06.04.2021 bis einschließlich 06.05.2021 statt.

Am 21.03.2022 hat der Gemeinderat der Gemeinde Gemmrigheim in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Schuppenanlage Liebensteiner Weg“ gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Flurstück 4210.

Im Einzelnen gilt der Lageplan des Büro KMB aus Ludwigsburg. Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Der Gemeinde Gemmrigheim liegt eine Reihe von Anfragen zum Bau einer Gemeinschaftsschuppenanlage vor. Bei den Antragsstellern handelt es sich überwiegend um Nebenerwerbslandwirte, die ihre landwirtschaftlichen Geräte insbesondere zur Bewirtschaftung ihrer Rebflächen unterstellen möchten. Durch die Umnutzung von landwirtschaftlichen Nebengebäuden bzw. durch Abgang bestehender landwirtschaftlicher Nebengebäude im Ort, besteht ein dringender Bedarf, Unterstellmöglichkeiten an anderer Stelle auszuweisen.

Die Flächen des Bebauungsplans befinden sich im Außenbereich, somit bestehen derzeit noch keinerlei planungsrechtliche und bauordnungsrechtliche Festsetzungen. Bislang befindet sich auf der Fläche eine Kleingartenanlage. Das Plangebiet hat insgesamt eine Fläche von ca. 4.480 m².

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im Regelverfahren nach §§ 2-10 BauGB.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden.

Der Bebauungsplanentwurf vom 09.03.2022/21.03.2022 mit Begründung und die Satzung der örtlichen Bauvorschriften, jeweils vom 09.03.2022/21.03.2022, die Anlagen zum Bebauungsplan und die Abwägungstabelle sowie der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung liegen digital gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) in der Zeit vom

01.04.2022 bis einschließlich 01.05.2022

im Internet auf der Homepage der Gemeinde Gemmrigheim (www.gemmrigheim.de) unter „Aktuelles“ öffentlich aus. Die öffentliche Auslegung im Rathaus der Gemeinde Gemmrigheim wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 PlanSiG durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Die oben genannten Unterlagen liegen gemäß § 3 Absatz 2 PlanSiG zusätzlich im Rathaus Gemmrigheim, Ottmarsheimer Straße 1, 74376 Gemmrigheim öffentlich aus. Aufgrund der Corona-Pandemie ist eine Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen nur nach vorheriger terminlicher Absprache mit Herrn Polosek unter der Telefonnummer 07143/97210 oder per Email t.polosek@gemmrigheim.de möglich.

Auf die Einhaltung der Hygienevorschriften im Rathaus wird geachtet.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder elektronisch unter der E-Mail-Adresse t.polosek@gemmrigheim.de bei der Gemeinde abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Gemmrigheim, 23.03.2022

gez. Dr. Jörg Frauhammer
Bürgermeister